

**Satzung des
Wassersportclub Konz 1960 e.V.**

in der Fassung vom 2.2.2001

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Wassersportclub Konz 1960 e.V.“, als Abkürzung „WSCK“. Er hat seinen Sitz in Konz.
2. Der Tag der Gründung ist der 24. Juli 1960.

§ 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Vereinszweck

1. Der Verein dient unter Ausschluß jeder parteipolitischen Betätigung der Pflege und Förderung des Wassersports sowie der Pflege der Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Diese selbstgewählte Aufgabe umfaßt die sportliche Betätigung mit Wasserfahrzeugen, den Bau und die Wartung derselben sowie alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten, die dem Wassersport dienlich sind.
2. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, Kinder und Jugendliche an den Wassersport heranzuführen und zu fördern.
3. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein darin, seine Mitglieder zu sportlichem, fairem und umweltschonendem Verhalten auf dem Wasser anzuhalten.
4. Der WSCK erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben zu satzungsfremden Zwecken oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein. Der WSCK besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Jungmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die Eigner eines Bootes sind, ebenso Personen, die Wassersport ausüben, ohne Eigner eines Bootes zu sein.
3. Inaktive Mitglieder sind Personen, die, ohne selber Wassersport auszuüben, Mitglieder des Vereins sind.
4. Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder den Verein selbst große Verdienste

erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Jungmitglieder sind Personen unter 18 Jahren, Personen in Ausbildung bis höchstens zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.
6. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Jungmitglieder sind erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr voll stimmberechtigt, ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind sie in Angelegenheiten der Jugendabteilung und bei der Wahl des Jugendleiters stimmberechtigt.
7. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme hat in schriftlicher Form unter Befürwortung zweier stimmberechtigter Mitglieder an den Vorstand zu erfolgen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann auch ohne Mitteilung der Begründung abgelehnt werden.
4. Die endgültige Aufnahme als Mitglied ist erst dann erfolgt, wenn der Antragsteller seine Aufnahme durch Zahlung des fälligen Beitrags bestätigt.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person
2. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, die aus der Mitgliedschaft herrühren, bleiben jedoch bis zur endgültigen Abdeckung bestehen.
3. Für den Austritt gilt das Datum der Abmeldung. Für den laufenden Monat ist jedoch der volle Beitrag zu entrichten.

§ 7 - Ausschluß

1. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitglieds vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden:
 - a) wegen absichtlicher und grob fahrlässiger Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, unwürdigen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen,
 - b) wegen Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane oder wegen unsportlichen Verhaltens,
 - c) wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Beitragspflicht nicht erfüllt wird.
2. Dem Betroffenen ist die Entscheidung mit Begründung schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach der Beschlußfassung durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Der Betroffene kann gegen den Beschluß des Vorstands innerhalb von 14 Tagen den Ehrenrat

schriftlich anrufen. Dieser entscheidet in mündlicher Verhandlung nach Anhören des Vorstands und des Betroffenen endgültig und teilt dem Betroffenen sogleich die Entscheidung mit.

4. Ein Rechtsweg in allen Ausschlußangelegenheiten ist unzulässig.
5. Es ist nicht statthaft, kollektiv mehrere Mitglieder unter der gleichen Begründung gruppenweise auszuschließen.

§ 8 - Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 9 - Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Ehrenrat
 - d) Ausschüsse
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt. Versammlungen werden auf Beschluß des Vorstands, welcher Ort, Zeit und Tagesordnung festsetzt, vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß binnen eines Monats einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird oder wenn der 1. oder 2. Vorsitzende dies beantragen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Die Jahreshauptversammlung soll möglichst im Januar, spätestens im Februar stattfinden
4. Die Mitglieder sind zu Versammlungen mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Bei dringenden Anlässen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Versammlung zu begründen.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten;
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber
 - b) Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - e) fällige Vorstandswahlen
 - f) Wahl des Ehrenrates
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift

zu führen. Diese ist vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie wird durch Aushang an der Vereinstafel bekanntgegeben.

7. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins, solche Beschlüsse können nur mit 2/3 Mehrheit gefaßt werden, und
 - b) über Anträge auf Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder; solche Beschlüsse werden gefaßt, indem die Mitgliederversammlung den Bestimmungen des § 11 entsprechend einen neuen Vorstand bzw. neue Vorstandsmitglieder wählt (konstruktives Mißtrauen).
8. Beschlußanträge für eine Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
9. Die Versammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung wählt jedoch aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, wenn beide nicht anwesend sind und in den Fällen des Abs. 5.e) und des Abs. 7.b), soweit der 1. bzw. der 2. Vorsitzende davon betroffen sind. In den letzten beiden Fällen amtiert der Versammlungsleiter, bis der neue 1. Vorsitzende gewählt ist.
10. Im Bedarfsfall können auch Versammlungen einberufen werden, zu denen nur bestimmte Gruppen von Mitgliedern eingeladen werden. Beschlüsse solcher Versammlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands und binden nur die betreffenden Mitglieder, nicht den ganzen Verein.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Sportleiter der Segler,
 - g) dem Sportleiter der Motorbootfahrer,
 - h) dem Jugendleiter.
2. Vorstandsämter können zusammengelegt werden, ausgenommen das Amt des 1. Vorsitzenden mit dem des 2. Vorsitzenden und das Amt des Geschäftsführers mit dem des Schatzmeisters.
3. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist in jedem Fall möglich. Wählbar sind alle stimmberechtigten, voll geschäftsfähigen Mitglieder, sofern sie anwesend sind oder schriftlich ihr Einverständnis im Falle ihrer Wahl erklärt haben.
4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Ist der 1. Vorsitzende Segler, soll der 2. Vorsitzende möglichst Motorbootfahrer sein und umgekehrt.
5. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Offene Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Bei allen Wahlen, ausgenommen nach Abs. 4., gilt dies entsprechend. Auf Verlangen ist bei allen Wahlen eine Personaldiskussion durchzuführen, bei der die Vorgeschlagenen den Raum verlassen.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Kandidaten für die Vorstandsämter vorzuschlagen.
7. Vorstandsmitglieder verlieren ihr Amt

- a) durch Wahl eines Nachfolgers,
 - b) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
 - c) durch Rücktritt. Der Rücktritt ist dem 1. Vorsitzenden, vom 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden, schriftlich anzuzeigen.
8. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, binnen 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Diese Wahlen gelten für den Rest der Wahlperiode.
 9. Der Vorstand führt gemäß den Satzungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.
 10. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
 11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 12. Die Jahreshauptversammlung setzt die Höhe der Ausgaben fest, die der Vorstand während eines Geschäftsjahres ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen darf.
 13. Der 1. Vorsitzende - in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet ist. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.
 14. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder sonstige Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen, diese sind nur dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.
 15. Verhandelt der Vorstand über Aufnahme oder Ausschluß von Vorstandsmitgliedern oder Personen, mit denen Vorstandsmitglieder verwandt oder verschwägert sind, so nimmt das betroffene Vorstandsmitglied weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

§ 12 - Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Ein Mitglied muß Segler sein, ein anderes Motorbootfahrer.
2. Für jedes Mitglied ist unter Beachtung des Abs. 1 Satz 3 ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Der Ehrenrat wählt jeweils in seinen Sitzungen eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, welcher die Verhandlung leitet.
4. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 15. entsprechend.

§ 13 - Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Ausschüsse wählen.

2. Die Ausschüsse sollen nicht mehr als fünf Mitglieder haben, diese können auch Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen, die diese im Einvernehmen mit dem Vorstand wahrnehmen.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Ausschussvorsitz kann auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Die Niederschrift führt der Schriftführer.

§ 14 - Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Einnahmen und Auslagen des Vereins müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand haben. Sie haben zu jeder Zeit das Recht, Buchführung und Kasse zu prüfen und müssen in der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.
2. Die Jahresabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen ist den Kassenprüfern spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer prüfen zusammen mit dem Geschäftsführer. Der verbindlich unterschriebene Prüfungsbericht ist bei der Jahreshauptversammlung von einem Kassenprüfer oder dem Geschäftsführer vorzutragen.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn sieben der erschienenen Mitglieder sich dagegen aussprechen.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Konz zu mit der Auflage, es für Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 16 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Konz.
2. Gerichtsstand in allen Satzungsangelegenheiten ist der Sitz des Registergerichts.